

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, REGIONEN UND TOURISMUS

Zu Zl. 26.055A/28-28/87 Stand 1991

RAHMENHEIMORDNUNG

für die den land- und forstwirtschaftlichen
Bundesschulen angeschlossenen Schülerheime

1. Aufgabe des Schülerheimes

Es ist die Aufgabe des Schülerheimes, den jungen Menschen im außerschulischen Bereich einen wertorientierten, den Anforderungen des täglichen Lebens entsprechenden Raum zu schaffen, in dem unter anderem Wohlbefinden, Erreichung des Studienzieles, Erfahrung sozialer Beziehungen und die Möglichkeit zur individuellen Entfaltung der Persönlichkeit gegeben sind. Die Verwirklichung der dem Schülerheim übertragenen Erziehungsaufgaben bedarf der Bereitschaft der Heimbewohner, der Sozialpädagogen und der Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit. Um dies zu erreichen, ist eine Mitverwaltung aller am Erziehungsgeschehen Beteiligten erforderlich.

2. Mitverwaltung

Zur Durchführung der Mitverwaltung sind Vertreter der Heimschüler, deren Eltern und der Sozialpädagogen innerhalb der ersten vier Wochen jedes Schuljahres zu wählen. Folgende Beratungsgremien dienen der Mitverwaltung:

- * Heimschülerausschuss (Gruppensprecher und Heimsprecher)
- * Heimgemeinschaftsausschuss (Direktor, Leiter des Erziehungsdienstes, Erziehervorteiler, Heimschülervorteiler, Elternvorteiler)
- * Vertreter des im Schülerheim tätigen Fachpersonals können beigezogen werden.

3. Mitarbeit

Bei der Durchführung des täglichen Heimgeschehens können Heimbewohner zur Förderung der Verantwortlichkeit, der sozialen Einstellung und des partnerschaftlichen Verhaltens zur Mitwirkung herangezogen werden. In der Speziellen Heimordnung sind die zu übernehmenden Aufgaben konkret angeführt.

4. Tageseinteilung

Die in der Speziellen Heimordnung festgelegte Tageseinteilung ist einzuhalten. Für die Erledigung geistiger Arbeiten sind Ruhezeiten mit altersbedingten festen Studierzeiten vorgesehen.

5. Ausgang und Urlaub

Die Ausgangs- und Urlaubsregelung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Das Heim darf nur mit Genehmigung des zuständigen Sozialpädagogen oder aufgrund einer konkreten schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten verlassen werden. In der Speziellen Heimordnung ist die Form der Ab- und Rückmeldung festgelegt.

6. Erziehungsmaßnahmen-Ausschluss

Im Rahmen der Mitwirkung des Schülerheimes an der Erziehung der Heimschüler hat der Sozialpädagoge die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden. Wenn ein Heimschüler seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt, oder wenn das Verhalten des Heimschülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, oder wenn gesundheitliche Störungen besonderer Art auftreten, ist der Heimschüler vom Schülerheim durch den Schulleiter auszuschließen. Dem Schüler ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und auf Wunsch ist der Heimgemeinschaftsausschuss anzuhören.

7. Information der Erziehungsberechtigten

Wenn es die Erziehungssituation eines Heimschülers erfordert, haben der Schulleiter oder der Leiter des Erziehungsdienstes das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen.

8. Sicherheit

In der Speziellen Heimordnung sind jene Gegenstände und Geräte, die nicht ins Schülerheim mitgebracht werden dürfen, festgelegt. Die Heimschüler sind vor dem Gebrauch von Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Die in der Speziellen Heimordnung festgelegten Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

9. Weitere Bestimmungen

9.1 Der Genuss von Alkohol und Nikotin ist untersagt. Ausnahmen von dieser generellen Regelung können vom Heimgemeinschaftsausschuss und der Direktion gestattet werden, sofern jugendschutzgesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

9.2 Der Genuss oder Besitz von Sucht- und Rauschgiften ist im Heimbereich verboten. Weiters ist der Besitz aller Arten von Waffen sowie von Munition und anderen Explosivstoffen untersagt.

9.3 Der Heimschüler ist verpflichtet, das Heiminventar schonend zu benützen und den Heimbereich sauber zu halten (siehe spezielle HO). Er ist verpflichtet, vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Heimliegenschaft und des Schülerheimes zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haften die Erziehungsberechtigten bzw. die Eigenberechtigten.

10. Externe Schüler, die berechtigt sind, Leistungen des Schülerheimes in Anspruch zu nehmen, unterliegen der Heimordnung.

Die in der Rahmenheimordnung angeführten Regelungen werden durch
eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste
Spezielle Heimordnung
näher bestimmt.

Version: Oktober 2022

SPEZIELLE HEIMORDNUNG

Schülerheim für Burschen und Mädchen
HBLFA Raumberg-Gumpenstein

1.1 Gebäude

Das Schülerheim der HBLFA Raumberg-Gumpenstein umfasst die Gebäude Neubau 16, Altbau und Pötschhaus.

1.2 Eintritt / Kosten

Bis spätestens 15. Juni sind die Anmeldungen für das Heim (für Schüler ab dem 2.Jhg) verbindlich zu tätigen. Das BMNT setzt für das jeweils laufende Schuljahr die Heimgebühr fest. Kosten und Zahlungsmodalitäten werden in einem Mitteilungsblatt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in einem separaten Schreiben rechtzeitig bekanntgegeben. Austritte aus dem Schülerheim während des Schuljahres sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Tritt ein Schüler ohne zwingende Gründe im Laufe eines Schuljahres aus dem Schülerheim aus, oder wird aus disziplinären Gründen ausgeschlossen, ist von ihm der Beitrag bis Ende des dem Austrittstag/Ausschlussstag folgenden Monats, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, einzuheben. Die Schülerheimverpflegung darf in dieser Zeit noch konsumiert werden. Anteilsmäßige Heimbeiträge sind nur bei verkürztem Schuljahr (3LW, 3UR, 4LW, 4UR Jhg. u. Maturajahrgänge) und Abwesenheit wegen Krankheit ab einer vollen Woche möglich.

1.3 Organisation

Direktor: Gesamtverantwortlicher Leiter der Schule und des Schülerheimes

Leiter des Erziehungsdienstes:	Verantwortlicher für pädagogische und organisatorische Einheitlichkeit in der Erziehungsarbeit
Sozialpädagoge:	Verantwortlicher für die zugeteilte Schülergruppe und den Gruppenbereich lt. Dienstplan
Hauptdienst:	Koordiniert die organisatorischen Belange aller Gruppen (Krankenbetreuung, Sonderfreistellungen, Schlüsselausgabe, Schülertransporte, EDU-Card,...)
Sekretariat:	Post, Bestätigungen, sonstige Serviceleistungen
Rechnungskanzlei:	Rechnungswesen und Verwaltung
Wirtschaftskanzlei:	Verpflegung
Personal:	Raumpflege - Küche - technischer Bereich

2 MITVERWALTUNG

2.1 Wahlen

In den ersten Wochen eines Schuljahres wählen

- * die Schüler einer Gruppe unter Leitung des Sozialpädagogen einen Gruppensprecher und Stellvertreter
- * die Gruppensprecher unter Leitung des Leiter des Erziehungsdienstes einen Heimsprecher und Stellvertreter
- * die Sozialpädagogen unter der Leitung des LED einen Erziehervertreter und Stellvertreter und
- * die Eltern im Rahmen der JHV des Elternvereines einen Elternvertreter und Stellvertreter (Eltern eines Heimschülers/einer Heimschülerin)

3 MITARBEIT

Im wöchentlichen Turnus werden folgende Aufgaben in der Diensterteilung festgelegt:

3.1 Tagdienst

Weckt morgens selbständig die zuständige Gruppe, sammelt Meldungen von Urlaubern, Kranken, besonderen Vorfällen und übergibt diese nach dem Wecken und um 20.50 Uhr dem DH im Dienstzimmer (Altbau: DZ II und Neubau DZ/OG1). Die Tagdienste im PH melden persönlich im DZ-PH.

3.2 Ökobeauftragter/Müllentsorgung

Pötschhaus: Verantwortlich für die Ordnung im Bereich der Mülltürme und für das Entleeren derselben bei Bedarf.

Altbau/Neubau: Der Müll wird bereits im Zimmer getrennt und zu den vorgegebenen Zeiten selbständig in den Keller im Neubau (Müllraum) getragen und dort in die vorgesehenen Behälter entsorgt.

3.3 Hausdienst

Verantwortlich für die Sauberkeit im Hof, der Grünanlagen, der Internatseingänge und der Parkplätze.

4 TAGESEINTEILUNG

4.1 Im Anhang 1 wird die Tageserteilung festgelegt.

4.2 Studierzeiten

Es werden feste Studierzeiten von Montag bis Donnerstag festgelegt (Anhang 1). Studiermöglichkeiten bestehen in den Zimmern, Aufenthalts- und Klassenräumen. (In den Klassenräumen nur in Absprache mit dem zuständigen Sozialpädagogen). Während dieser Zeiten ist ein Wechsel zwischen den Räumlichkeiten nicht erlaubt. Jede Lärmentwicklung ist zu vermeiden.

4.3 Ruhezeiten

In den Ruhezeiten stehen den Studierenden neben den Zimmern die Aufenthaltsräume und Freizeiträume zur Verfügung. Das Wechseln der Räumlichkeiten ist nicht erwünscht. Jede Lärmentwicklung ist zu vermeiden.
Externe SchülerInnen haben das Schülerheim bis spätestens um 19:00 Uhr zu verlassen.

5 AUSGANG UND URLAUB

5.1 Einverständniserklärungen

Unbeaufsichtigte Aktivitäten minderjähriger Schüler außerhalb des Schülerheimes (z.B. Wanderungen, Schifahrten, sportliche Veranstaltungen) bedürfen einer entsprechenden, schriftlichen Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten (Elternerklärung, persönlicher Kontakt).

5.2 Ausgang

5.2.1 Ausgangsbereich

Der Ausgangsbereich erstreckt sich von Rottenmann bis Gröbming und von Bad Mitterndorf bis Donnersbachwald. Wird der Ausgangsbereich verlassen, so ist vorher das Einverständnis des zuständigen Sozialpädagogen einzuholen.

5.2.2 Ab- und Rückmeldung

Die Schüler melden sich im jeweiligen Dienstzimmer (DZ/PH, DZ II, DZ/OG1) beim zuständigen Sozialpädagogen ab. Die Schüler der vierten Jahrgänge, Maturanten und andere, eigenberechtigte Schüler gestalten ihren Ausgang in Eigenverantwortung und dokumentieren diesen über das elektronische An- und Abmeldesystem (Terminal). Wird der Ausgangsbereich verlassen (siehe Pkt. 5.2.1.), ist dies im Dienstzimmer bekanntzugeben. Alle Ausgänge nach 21:30 Uhr sind im Dienstzimmer zu melden (Ausnahme: Eigenberechtigte dokumentieren ihre Abwesenheit über den Terminal).

5.2.3 Ausgangszeiten - siehe Tageseinteilung Anhang 1

5.2.4 Verlängerte Ausgänge - siehe Anhang 2

5.3 Freistellung von Schule und Schülerheim

5.3.1 Freistellung allgemein

Grundsätzlich kann jeder Schüler über unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage freigestellt werden. Die Anzahl wird in geeigneter Form erhoben. Die Abreise ist nach Unterrichtsende möglich, die Anreise erfolgt für alle Schüler bis spätestens 21:00 Uhr (Rückmeldung im DZ II (Altbau), DZ im Pötschhaus (1 AL Jhg.) DZ/OG1 (Neubau 16)).

Es besteht die Möglichkeit, an dem dem Anreisetag folgenden Tag, bis 07:15 Uhr nach Raumberg anzureisen. Persönlichen Rückmeldung im Dienstzimmer für alle Jugendlichen (unter 18 Jahre) notwendig.

Für Freizeitunternehmen mit erhöhtem Unfallrisiko (Bergwandern, sportliche Betätigungen, Ausfahrten etc. ...) ist um Freistellung anzusuchen (siehe Elternerklärung).

5.3.2 Sonderfreistellungen vom Schülerheim erteilt nur der zuständige Sozialpädagoge.

Eine Freistellung von intern wohnenden SchülerInnen zu Externen, die nicht bei den Eltern wohnen, ist nicht gestattet.

Die Freistellung von intern wohnenden SchülerInnen zu Externen, die nicht bei den Eltern wohnen, ist am Wochenende möglich. Die Eltern übernehmen für diesen Zeitraum (schriftlich per mail oder telefonisch) die Aufsichtspflicht. Unter der Woche ist dies nicht möglich.

Ausnahmen kann nur der gruppenverantwortliche Sozialpädagoge gewähren.

5.3.3 Sonderfreistellungen von der Schule erteilt nur der Direktor oder der Jahrgangsvorstand:

Bis zu einem Tag: Genehmigung durch den Jahrgangsvorstand

Bis zu drei Tagen: Genehmigung durch den Direktor

ABMELDUNG IN SCHULE UND SCHÜLERHEIM NOTWENDIG!

5.3.4 Verspätete Rückkehr von der Freistellung:

Kann ein Schüler nicht rechtzeitig im Heim eintreffen, muss der diensthabende Sozialpädagoge vor Ablauf der Freistellung (bis 21:30 Uhr) verständigt werden.

Für die Verständigung des Schülerheimes stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Telefon:	Diensthandy – Hauptdienst:	0676 7749 189
	DZ II/Altbau - Hauptdienst:	03682 22481 122
	Neubau 16/ DZ OG1:	03682 22481 193
	Pötschhaus:	0664 6111 999

e-mail: erzieher@schule-raumberg.at

6 Erziehungsmaßnahmen, Ausschluss

Erziehung ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Schülern, Sozialpädagogen und Eltern. Feedback kann positives Verhalten verstärken. Fehlverhalten soll konkret angesprochen und erwünschtes Verhalten klar definiert werden.

Dem Sozialpädagogen/der Sozialpädagogin steht das pädagogische Gespräch – vorzugsweise in Form von gewaltfreier Kommunikation – das Zusagen von Vergünstigungen, das Aussprechen von Beschränkungen, die Vergabe von Schülerdiensten und die weitere Delegation an den Leiter des Erziehungsdienstes und an den Direktor zur Verfügung. Von diesen werden folgende formale Erziehungsmaßnahmen zur Anwendung gebracht:

- 1) 1. Verweis: Mündlich durch den Leiter des Erziehungsdienstes
- 2) 2. Verweis: Schriftlich durch den Direktor
- 3) **Androhung** des Ausschlusses aus dem Schülerheim durch den Direktor
- 4) **Ausschluss** aus dem Schülerheim durch den Direktor

Jeder Heimschüler/jede Heimschülerin kann nach Ablauf von 12 Monaten einen schriftlichen Antrag auf Rückstufung eines Verweises/Wiederaufnahme in das Schülerheim stellen. Dieser wird im Rahmen einer Erzieherkonferenz diskutiert und zur Abstimmung gebracht.

Ergänzung zu Punkt 6 der Rahmenheimordnung:

Pflichtverletzungen des Heimschülers beinhalten auch alle Arten von Mobbing (auch Cybermobbing) sowie dessen Beihilfe und wiederholte verbale Diskriminierungen und Unhöflichkeiten gegenüber allen Personen der Hausgemeinschaft.

Schüler, die wissentlich grobes Fehlverhalten anderer Mitschüler tolerieren und verschweigen, haben sich wegen unterlassener Hilfeleistung ebenfalls zu verantworten.

7 SICHERHEIT

Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften (siehe schriftliche Anweisung: Verhalten im Brandfall!) sind strikte einzuhalten. Jeder Schüler muss seinen Fluchtweg und Sammelraum am Sportplatz kennen (siehe Anhang 4).

Nicht erlaubt ist:

- 1) Jegliche Manipulation der Brandmeldeanlage oder von Teilen der Brandmeldeanlage (Brandmelder, Feuerlöscher, Lüftungsklappen, usw.).

Wird die Brandmeldeanlage durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht ausgelöst, hat das automatisch einen Einsatz der örtlichen Feuerwehr zur Folge. Die dafür veranschlagten Tarife (lt. Tarifordnung des Steirischen LFV) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- 2) Das Hantieren mit offenem Licht und der Besitz oder die Verwendung von Knallkörpern aller Bauarten
- 3) Das Sitzen oder Stehen auf den Fensterbrettern
- 4) Das Ein- und Aussteigen über ebenerdige Fenster
- 5) Das Rutschen auf dem Stiegen-Geländer
- 6) Das Hinauswerfen von Gegenständen und Abfall aus dem Fenster
- 7) Die Inbetriebnahme von Heiz-, Koch-, Kühl- und Bügelgeräten in den Zimmern

8 WEITERE BESTIMMUNGEN

8.1 Alkohol, Nikotin und andere Suchtmittel

Im Bereich des Schülerheimes und des gesamten Schulgeländes (auch auf den Parkplätzen) sind das Lagern und Aufbewahren, sowie der Genuss von Alkohol, Nikotin, E-Zigaretten (auch Nikotinbeutel mit und ohne Tabak – Snus, Skruf, Faro,...) und anderen Suchtmitteln strengstens verboten.

8.2 Das Aufbewahren und Verbreiten von pornographischen Schriften, Bildern und Filmen ist untersagt.

8.3 Schutz des Inventars

Im Heimbereich sind **Hausschuhe** zu tragen! Verschmutzte Schuhe (mit Sand verschmutzte Sportschuhe), Berg- und Arbeitsschuhe sind (nach erfolgter Reinigung im Schuhwaschraum) ausschließlich im Spind aufzubewahren. Das Inventar ist pfleglich und schonend zu behandeln. Die Kosten für die Reparatur von Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Eine Liste von bereits vorhandenen Inventarschäden ist in der ersten Schulwoche in geeigneter/nachvollziehbarer Form anzufertigen und dem zuständigen Gruppenerzieher zu übermitteln. Kosten für die Reparatur verursachter Schäden werden von den Erziehungsberechtigten über das EDU-PAY Abrechnungsportal bezahlt. **Der zugeteilte Spind ist am Ende jeden Schuljahres vollständig zu räumen und sauber zu hinterlassen. Für zurückgelassenen Gegenstände (Kleidung, Schuhe, sonstiges) wird keine Haftung übernommen und besteht KEIN Abgeltungsanspruch gegenüber der HBLFA Raumberg-Gumpenstein.**

8.4 Fenster schließen

Aufgrund von unvorhersehbaren Wetterereignissen (Starkregen, Hagel, Sturm,...) müssen in den Internatszimmern die Fenster beim Verlassen der Wohnräume geschlossen werden. Jalousien sind hochzukurbeln. Jede Zimmerbelegschaft ist für etwaige Schäden (durch Wind oder Regen) selbst verantwortlich.

8.5 Geld

Die Aufbewahrung größerer Geldbeträge (über € 50,--) und das offene Herumliegenlassen von Geld und Wertgegenständen sind im Schülerheim untersagt. Größere Geldbeträge (Klassenkassier) können kurzfristig im DZ abgegeben werden. Es wird empfohlen, in einem ortsansässigen Geldinstitut **ein Konto** einzurichten.

8.6 Krankheit

8.6.1 Krankmeldung

Diese erfolgt morgens und abends beim Tagdienst. Während des Vormittagsunterrichts erkrankte Schüler melden sich beim Hauptdiensthabenden im DZ II (Altbau). Ab dem Mittagessen erfolgt die Krankmeldung beim zuständigen Sozialpädagogen!

8.6.2 Krankenbetreuung

Krankgemeldete Schülerinnen und Schüler werden vom Hauptdienst, dem zuständigen Erzieher und den Zimmerkameraden (Krankenessen) betreut. Das Krankengeschirr muss von Zimmerkameraden noch am selben Tag (Geschirr für das Abendessen am nächsten Morgen) in den Speisesaal zurückgebracht werden. Die Rücklieferung des Geschirres wird über die Hinterlegung eines Pfandes (= Edu-card) sichergestellt.

Dreimal wöchentlich steht unsere **Schulärztin** zur Verfügung und muss von den krankgemeldeten Schülern aufgesucht werden. In dringenden Fällen besteht auch außerhalb der Dienstzeiten die Möglichkeit des Arztbesuches.

Gesundete Schüler dürfen das Krankenbett erst nach der Morgenmeldung verlassen. Die Gesundmeldung erfolgt beim zuständigen Sozialpädagogen oder durch den Tagdienst.

Erkrankte Schüler können von ihren Erziehungsberechtigten – nach Rücksprache mit der Schulärztin - zur Pflege nach Hause übernommen werden.

Eine **Schulpsychologin** kann bei Bedarf (nach Terminvereinbarung) aufgesucht werden. Die Kosten dafür übernimmt der Elternverein. Langfristige Behandlungen sind nur in Absprache und auf eigene Kosten möglich.

Für die zahnärztliche Betreuung stehen Fachärzte in Irdning und Aigen zur Verfügung.

8.7 Zusammenleben der Burschen und Mädchen

Besuche in den Mädchenzimmern für Burschen und in den Burschenzimmern für Mädchen sind grundsätzlich **nicht** möglich. Ausnahmen gewährt der/die für die Gruppe zuständige Sozialpädagoge/Sozialpädagogin.

Der Aufenthalt der SchülerInnen in „fremden“ Wohnbereichen (z.B.: Tagräumen, Teeküchen, usw.) ist nur nach Zustimmung des Diensthabenden möglich.

8.8 Anmeldung für das Essen – EATY-System – Verpflegung für Externe

Jede Schülerin/jeder Schüler muss sich über die EATY-App für das Essen anmelden. Vor jeder Abholung der Mahlzeit ist die EDU-Card über das Lesegerät zu ziehen. Externe Schülerinnen und Schüler, die der Heimordnung unterliegen, weil sie Internatsverpflegung in Anspruch nehmen, dürfen den Speisesaal nur mit getätigter Essensanmeldung betreten. Frühstück und Abendessen kann von extern wohnenden Schülern*innen ebenfalls über EATY bestellt/bezahlt werden. Die Schülerheimverpflegung wird im Speisesaal ausgegeben und muss auch dort konsumiert werden (Ausnahme: Versorgung von Teilnehmern der Freigegegenstände oder Kurse und Versorgung kranker Schüler*innen). Es darf **kein** Geschirr aus dem Speiseaal mitgenommen/entfernt werden.

8.9 Schülerheim geschlossen – Hauptreinigungszeit

In der Zeit von 07:30 bis 10:10 Uhr ist das Schülerheim für die tägliche Hauptreinigung geschlossen. In dieser Zeit dürfen sich **keine** Schülerinnen und Schüler im Internat aufhalten. *Ausnahmen:* Krank gemeldete Schüler*innen bleiben in ihren Wohneinheiten. Mit dem Reinigungspersonal abgesprochene Anwesenheiten (Maturanten*innen).

Für die Hauptreinigung ist folgende Zimmerordnung herzustellen: Der Boden ist in der gesamten Wohneinheit frei (Sessel auf die Betten gestülpt, keine herumliegenden Schuhe und Kleidungsstücke, Müll ist im Müllkübel), Schreibtisch ist aufgeräumt (keine Kleiderablage), Waschbecken und Umgebung ist freigeräumt (Toilettenartikel auf dem Etagere abstellen oder in die Lade geben), Fenster sind geschlossen, Jalousien sind hochgekurbelt, Licht ist ausgeschalten.

9. Nutzung der Infrastruktur durch externe Schüler:innen

Externe Schüler:innen dürfen die Infrastruktur lt. Haus- und Heimordnung nutzen. Das Heim- und Schulgelände ist bis spätestens 19:00 Uhr zu verlassen.

Der Leiter des Erziehungsdienstes
Ing. Mauthner Karl

ANHANG 1

T A G E S E I N T E I L U N G

1. an Werktagen: (T = Turnus)

Wecken, Reinigung, Zimmerordnung	ab 06:30 Uhr	
FRÜHSTÜCK	ab 06:30 bis 07:15 Uhr	
Unterrichtsbeginn	07:30 Uhr	
Schülerheim geschlossen (Reinigung)	07:30 bis 10:10 Uhr (Ausnahme: krank gemeldete Schüler*innen, Maturanten*innen)	
MITTAGESSEN/Ausgabe	11:15 – 11:45 12:00 – 12:30 13:00 – 13:40	
STUDIUM (wenn kein Unterricht)	1LW, 1UR, 2LW, 2UR	14:05 – 15:50 Uhr
RUHEZEIT (freiw. Studium)	alle übrigen Jhg.	14:05 – 15:50 Uhr
AUSGANG- wenn kein Unterricht		15:50 bis 17:30 Uhr Maturanten in Eigenverantwortung
ABENDESSEN/Ausgabe	17:30 bis 18:00 Uhr	
ABENDSTUDIUM	ALLE Grp.: MO bis DO:	18:30 – 20:00 Uhr
RUHEZEIT/Vormatura- und Maturajahrg.		18:30 – 20:00 Uhr
Freizeit	20:00 – 20:50 Uhr	
Tagdienstmeldung	20:50 Uhr	
Externe verlassen die Schule	spätestens um 19:00 Uhr	
Anwesenheit im Zimmer	1 Jhg./2 Jhg.	um 20:50 Uhr

3 Jhg. um 21:10 Uhr
4 Jhg. um 21:25 Uhr (in den jeweiligen Wohnbereichen)

NACHTRUHE alle Gruppen 21:30 Uhr

2. am offenen SAMSTAG:

Mittagessen alle Gruppen 11:30 Uhr

Abendessen - " - 17:30 Uhr

Ausgang - " - siehe Ausgangsregelung (Anhang 2)

3. am offenen SONNTAG:

Frühstück - " - 09:00 Uhr

Mittagessen - " - 11:30 Uhr

Abendessen 17:30 Uhr

Ausgang alle Gruppen 12:00 - 21:00 Uhr

ANREISE NACH WOCHENENDEN ODER FREISTELLUNGEN:

Die Anreise hat bis spätestens 2100 Uhr zu erfolgen – bei Vorliegen besonderer Umstände (zB.: Autopanne) und daraus resultierender späterer Anreise ist der Diensthabende telefonisch zu informieren.

ANHANG 2

VERLÄNGERTE AUSGÄNGE

Verlängerte Ausgänge werden nur vom zuständigen Gruppenerzieher bei entsprechendem disziplinärem Verhalten und bei zufriedenstellenden schulischen Leistungen gewährt.

Die Vereinbarungen zum Thema Alkoholkonsum sind zu beachten!

1LW/1UR	Mo – Do: kein Abendausgang Fr und Sa: bis 2100 Uhr	16 Jährige: In Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem zuständigen Erzieher bis 23:00 Uhr
2LW/2UR	Mo – Do: kein Abendausgang Fr und Sa: bis 2300 Uhr	16 – 18 Jährige: In Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem zuständigen Erzieher bis 24:00 Uhr
3LW/3UR	Mo – Do: 1x Abendausgang bis 2300 Uhr Fr und Sa: bis 2400 Uhr	18 Jährige: In Eigenverantwortung
4LW/4UR	Mo – Do: bis 2300 Uhr Fr und Sa: bis 2400 Uhr	18 Jährige: In Eigenverantwortung
5a/5b 2AL/3AL	In Eigenverantwortung	An- und Abmeldesystem (Terminal)
1AL	Mo – Do: 1x Abendausgang bis 2300 Uhr Fr und Sa: bis 2400 Uhr	18 Jährige: In Eigenverantwortung

Der zuständige Sozialpädagoge / die zuständige Sozialpädagogin bestimmen an erster Stelle - im Rahmen des Jugendschutzgesetzes - die Ausgehzeiten der ihnen anvertrauten Jugendlichen.

ANHANG 3

REGELUNGEN FÜR DIE SPORTPLATZ- FITNESSRAUM- UND TURNSAALBENÜTZUNG

1. SPORTPLATZ:

Siehe Hausordnung
Termine laut Sportplatzbenützungplan

2. FITNESSRAUM:

Siehe Hausordnung
Die Benützungzeiten sind laut Aushang geregelt

2. TURNHALLE:

ACHTUNG / Turnhalle NEU:

Das Betreten und Benützen der neuen Turnhalle ist nur unter Aufsicht gestattet.

In der neuen Turnhalle dürfen nur Hallenschuhe mit transparenter, abriebfester Sohle verwendet werden!

Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist im Turnsaal UND im Zuschauerbereich nicht gestattet.

Beim Verlassen der Turnhalle ist vom verantwortlichen Lehrer oder Sozialpädagogen das Licht abzudrehen und ALLE Türen sind zu verschließen.

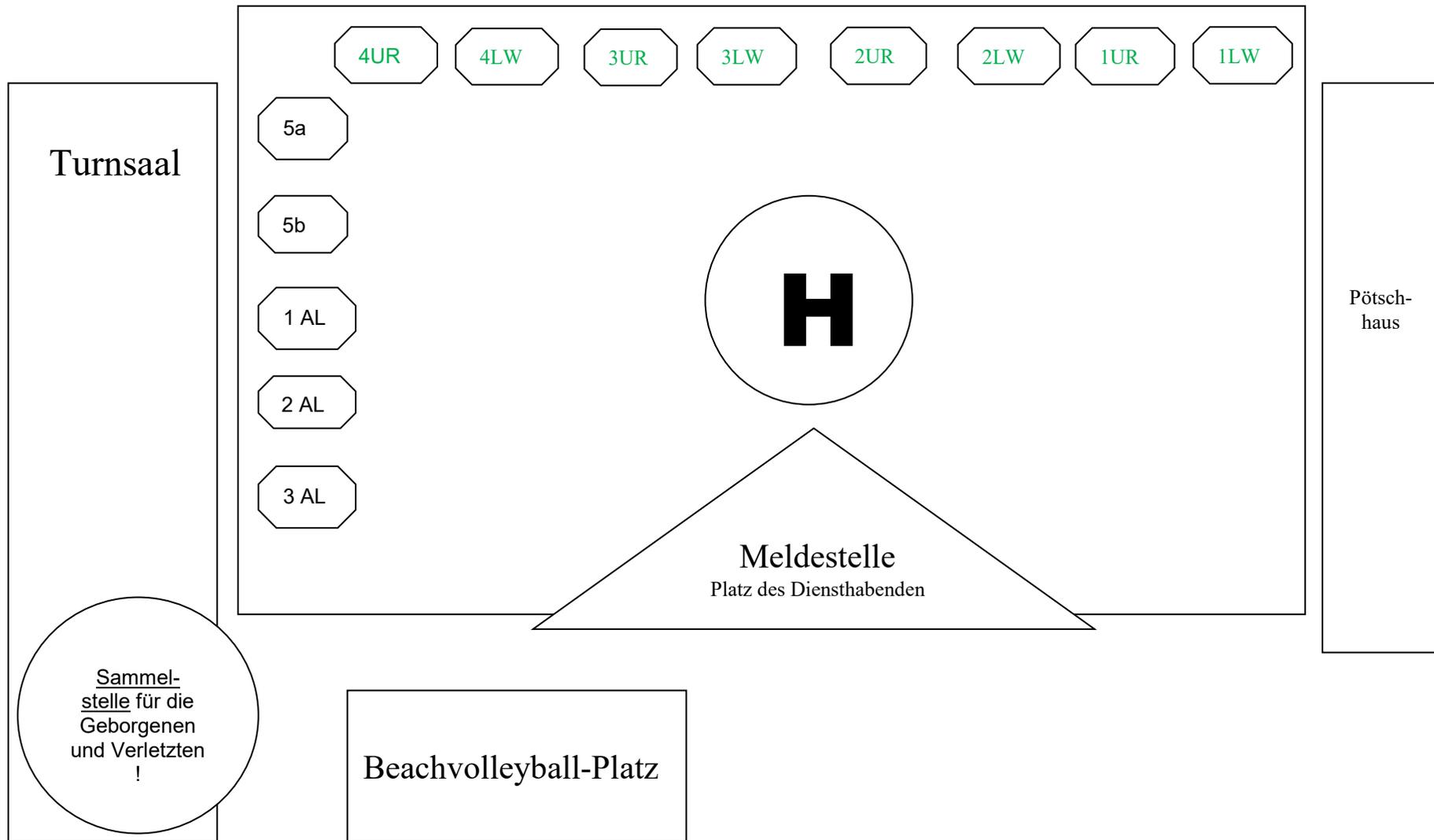
Siehe Hausordnung

Termine laut Turnsaalbenützungplan!

Benützung der Sportkletteranlage – siehe „Wichtige Punkte für die Benutzung der Kletterwand“

ANHANG 4 (siehe nächste Seite)

Sammelräume für den Schul- und Freizeitbetrieb !



Anmerkungen: Die Sammelstelle ist IMMER der Sportplatz. (Nach erfolgter Standeskontrolle kann die Verlegung des Sammelraumes angeordnet (Diensthabender/Feuerwehr) werden. Das wird in der kalten Jahreszeit oder bei ungünstiger Witterung der Fall sein.)